

Stand: Dezember 2017
SKR: 1.300.0



Gemeinde Stäfa

Verordnung über den Finanzhaushalt

(Finanzhaushaltsverordnung, FHHV)

(vom 4. Dezember 2017)

Verordnung über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsverordnung, FHHV)

(vom 4. Dezember 2017)

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 13 Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013 sowie auf §§ 92 Abs. 1 und 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG)

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung legt die vom kantonalen Recht der Befugnis der Legislative übertragenen Grundsätze für die Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM 2) fest.

² Sie gilt für den gesamten Bereich der gesetzlich geregelten Führung des Finanzhaushalts der Gemeinde Stäfa.

Art. 2 Begriffe

Es gelten die Begriffe des kantonalen Rechts zum Finanzhaushalt der Gemeinden.

II. VERWALTUNGSVERMÖGEN

Art. 3 Neubewertung per 1. Januar 2019

Beim Übergang auf das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM 2) wird das Verwaltungsvermögen in der Eingangsbilanz auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes neu bewertet.

III. AUSGLEICH DES BUDGETS

Art. 4 Mittelfristiger Ausgleich

¹ Der Steuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist.

² Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über zwei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und vier Planjahre.

³ Er erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2016 und 2017, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2018, das künftige Budgetjahr 2019 und die Planjahre 2020, 2021, 2022 und 2023.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
